

# Satzung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Baumbestandes der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - Baumschutzsatzung -

vom 23. April 2015

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2015

Lesefassung, Rechtsstand 01.01.2016

- Beschlussfassung der Baumschutzsatzung: 23.04.2015
- Bürgerentscheid zum Erlass der 1. Änderungssatzung: 15.11.2015

## **Präambel**

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf liegt im S-Bahnbereich von Berlin und ist geprägt durch überwiegend Einfamilienhäuser mit größeren Gärten.

Ziel dieser Baumschutzsatzung ist es, die Schutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 29 Absatz 2) in unserer Kommune umzusetzen, um das Ortsbild mit seinem Baumbestand zu erhalten.

Mit der vorliegenden Satzung will die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf durch den Schutz von Bäumen, trotz wachsender Bebauung den Charakter einer Gartenstadt erhalten.

Bei all den Zielvorgaben dieser Satzung zur Erhaltung der Flora und Fauna unserer Gemeinde, soll den einzelnen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten ein großes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten und Eigenverantwortung zur Bepflanzung und Begrünung ihres Grundstückes eingeräumt werden.

Möglichkeiten, Obst, Gemüse und Kräuter anzubauen, die Wohnqualität im Ort zu verbessern und vielfältige Formen der Freizeitgestaltung zu genießen, gehören ebenso zu einer intakten Gartenlandschaft, wie ein vielfältiger Baumbestand, der durch Pflege und Neupflanzung nachhaltig zu bewahren ist.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und auf die Geltungsbereiche der Bebauungspläne im Gemeindegebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.
- (2) Vom Geltungsbereich der Satzung sind ausgenommen:
  - a) Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg,
  - b) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Bundeskleingartengesetz und
  - c) Bäume auf Flächen von Gartenbaubetrieben im Sinne der Baumnutzungsverordnung, die den Zwecken des Betriebes dienen und
  - d) Wohngrundstücke bis zu 2 Wohneinheiten.
- (3) Festsetzungen in städtebaulichen Satzungen zum Schutz von Bäumen haben Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung. Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Festsetzungen vertragliche Vereinbarungen oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde gestellten Flächen getroffen werden (§ 1a Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch). Im Übrigen bleibt die Anwendung der jeweils geltenden Baumschutzsatzung unberührt. Verweisen städtebauliche Satzungen den Baumschutz betreffend auf die Anwendung einer Baumschutzsatzung, ist jeweils die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zu einem Bebauungsplan geltende Baumschutzsatzung anzuwenden, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Ziel der Satzung**

Diese gemeindliche Satzung sorgt für

- a) die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt,
- b) den Erhalt, die Pflege und die Gestaltung des gemeindetypischen Ortsbildes,

- c) den Wohn-, Erlebnis- und Erholungswert,
- d) die Verbesserung des örtlichen Klimas und des Lärmschutzes durch die vorhandenen Bäume,
- e) den Schutz des Baumbestandes für die nächste Generation.

### **§ 3 Zu schützende Bäume**

- (1) Zu schützende Bäume im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Laubbäume, Nadelbäume und Obstbäume der Arten Esskastanie und Walnuss mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm in 130 cm Höhe über dem Erdboden gemessen.
  - b) mehrstämmige Bäume, wenn ein Stämmeling in 130 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 60 cm hat.

Liegt der Kronenansatz in den Fällen der Buchstaben a) oder b) unter einer Höhe von 130 cm, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgeblich.
- (2) Weiterhin sind geschützt:
  - a) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 Absatz 1 dieser Satzung,
  - b) genehmigte vorgezogene Ersatzpflanzungen gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung,
  - c) geförderte Neupflanzungen nach § 11 dieser Satzung.
- (3) Abgestorbene Bäume sind nicht geschützt.

### **§ 4 Erhaltung, Pflege und Beratung**

- (1) Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte erhalten und pflegen die im Sinne des § 3 Absätze 1 und 2 geschützten Bäume.
- (2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf berät die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Erhaltung und Pflege der zu schützenden Bäume.
- (3) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unterstützt einzelfallbezogen die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Durchführung von Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wenn diese für die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten aus Krankheits-, Behinderungs- und Altersgründen nicht möglich sind, und sie sich aus ihrer sozialen Lage die Ausführung dieser Arbeiten durch einen privaten Dienst nicht leisten können.

### **§ 5 Erlaubte und unerlaubte Maßnahmen gegenüber geschützten Bäumen**

- (1) Erlaubte Maßnahmen sind:
  - a) fachgerechte gärtnerische Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Bäume,
  - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer von einem geschützten Baum ausgehenden unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder zur Abwehr von Schäden an Gebäuden und Einrichtungen.
- (2) Die nach Absatz 1 Buchstabe b) vorgenommenen notwendigen Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Unerlaubte Maßnahmen sind:
  - a) das Entfernen eines geschützten Baumes ohne Genehmigung,
  - b) die Schädigung durch Einkürzungen des Baumkronenvolumens um mehr als 20 Prozent,
  - c) Eingriffe, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören, wesentlich zu beschädigen oder den Aufbau und das Wachstum wesentlich zu beeinträchtigen, und
  - d) offenes Feuer, das Versprühen von Gift oder das Hervorrufen anderer Gefahren für die in unmittelbarer Nähe stehenden geschützten Bäume.

### **§ 6 Baumfällgenehmigungen und vorgezogene Ersatzpflanzungen**

- (1) Eine Baumfällgenehmigung ist zu erteilen, wenn
  - a) ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, dabei gilt der Grundsatz, den Eingriff in den Baumbestand so gering wie möglich zu halten,
  - b) ein geschützter Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Aufenthaltsräume eines

- Wohngebäudes unzumutbar beeinträchtigt; Gleiches gilt auch für die unzumutbare Beeinträchtigung für den Betrieb von regenerativen Energiegewinnungsanlagen,
- c) die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung eines Bauwerkes die Veränderung oder Beseitigung von geschützten Bäumen erfordert,
  - d) ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist oder
  - e) von einem geschützten Baum eine Gefahr für Personen, für Gebäude oder Einrichtungen ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann.
- (2) Eine Baumfällgenehmigung kann unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Ziele der Satzung auch erteilt werden, wenn
    - a) eine Vereinzelung von Bäumen zur Förderung des arttypischen Wuchses unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes des gesamten Baumbestandes erfolgen soll,
    - b) ein geschützter Baum aus nicht in Absatz 1 erfassten Gründen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt.
  - (3) Eine Baumfällgenehmigung kann ebenfalls erteilt werden, wenn auf dem betroffenen Grundstück bereits eine erforderliche Anzahl nicht geschützter Bäume unter Berücksichtigung der Grundstückssituation und der Schutzziele des § 2 dieser Satzung fachgerecht gepflanzt worden sind und als sogenannte vorgezogene Ersatzpflanzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Bedingungen erfüllen:
    - a) einen Stammumfang von mindestens 15 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden besitzen,
    - b) bei Laubbäumen der jeweilige Kronenansatz über der Messhöhe von 130 cm liegt.
  - (4) Weitere Bäume können durch den Verwaltungsmitarbeiter - unter Berücksichtigung der Grundstückssituation - als Nachpflanzungen deklariert werden, wenn sie den Maßgaben des Absatzes 3 entsprechen.
  - (5) Eine Baumfällgenehmigung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Antrag soll mindestens den Grund der vorgesehenen Maßnahme, die Baumart und die geschätzte Größe enthalten. Wird eine beantragte Fällung innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung des Antrags durch die Gemeindeverwaltung nicht schriftlich abgelehnt, so gilt die Fällung als genehmigt. Die Gemeinde kann die Bearbeitungsfrist in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Mitteilung an den Antragsteller einmalig um bis zu vier Wochen verlängern.
  - (6) Die Baumfällgenehmigung wird schriftlich mit der Nennung ihrer Befristung erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

Der Umfang von erforderlichen Ersatzpflanzungen ist in der Baumfällgenehmigung festzulegen. Der Vollzug der genehmigten Baumfällung ist der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf im Zeitraum von sechs Wochen anzuzeigen.
  - (7) Die Gültigkeit der Baumfällgenehmigung erlischt ein Jahr nach ihrer Erteilung. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist verlängert werden.

## **§ 7 Vorrang der Ersatzpflanzung**

- (1) Erteilt die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf eine Baumfällgenehmigung, ist der Antragsteller vorrangig gemäß § 8 zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Gleiches gilt bei Fällungen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr im Sinne von § 5 Absatz 1 Buchstabe b).
- (2) Statt Ersatzpflanzungen können Ausgleichszahlungen geleistet werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 9 erfüllt sind.
- (3) Innerhalb der Frist der Baumfällgenehmigung ist die vorrangige Ersatzpflanzung zu tätigen. Die Ersatzpflanzung ist der Verwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Antragsteller vorgezogene Ersatzpflanzungen gemäß § 6 Absatz 3 oder 4 nachweisen kann.

## **§ 8 Ersatzpflanzungen**

- (1) Zum Ausgleich von genehmigten Baumfällungen oder ähnlichen Eingriffen sind Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen. Für einen entfernten Baum sind

- abhängig von der Größe, von der Höhe und dem Stammumfang ein bis zwei Ersatzpflanzungen entsprechend der Grundstückssituation vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Buchstabe b).
- (2) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen kann gemindert oder erlassen werden, wenn
    - a) sich schon eine Vielzahl von Bäumen auf dem Grundstück befindet,
    - b) das Wachstum der Ersatzpflanzungen durch Lage und Bepflanzung des Grundstückes auf natürliche Weise eingeschränkt wäre,
    - c) geschützte Bäume zur besseren Entwicklung des übrigen Baumbestandes gefällt werden mussten, beispielsweise bei sehr dichtem Baumbestand.
  - (3) Als Ersatzpflanzungen sind insbesondere standortgerechte Laubbäume (mindestens mittlere Baumschulqualität ab 1,30 m Höhe) vorzusehen.  
Als Ersatzpflanzungen sind aber auch standortgerechte Obstbäume und standortgerechte Nadelbäume (mindestens mittlere Baumschulqualität ab 1,30 m Höhe) zulässig.
  - (4) Als Ersatzpflanzung kann unter Berücksichtigung der besonderen Grundstückssituation auch die Pflanzung von mehreren Großsträuchern zulässig sein.
  - (5) Von der Ersatzpflanzung befreit ist der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte, wenn
    - a) er im Sinne des § 6 Absätze 3 und 4 vorgezogene Ersatzpflanzungen nachweisen kann oder
    - b) eine Ausgleichszahlung vornimmt, um an einem anderen Ort außerhalb seines Grundstückes Ersatzpflanzungen zu ermöglichen.

## **§ 9 Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen nicht vorgenommen, hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte für jede vorzunehmende Ersatzpflanzung außerhalb seines Grundstückes eine Ausgleichszahlung in Höhe von 150,00 € zu leisten.
- (2) Wird das bisher bestehende Landschaftsbild durch die Fällung von einer Reihe von Bäumen erheblich verändert, so gelten für diesen Fall ebenso die Regelungen des § 8 zur Ersatzpflanzung. Wird statt der Ersatzpflanzung auf solchen Grundstücken die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen eingeräumt, so können abhängig von Größe, Höhe und Stammumfang der entfernten Bäume die Ausgleichszahlungen bis zu 300,00 € je Baum festgesetzt werden, um die tatsächlichen Kosten der Ersatzpflanzungen außerhalb dieses Grundstückes zu finanzieren.
- (3) Die Ausgleichszahlung ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides fällig und an die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu leisten.
- (4) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat die Ausgleichszahlungen zweckgebunden für die Pflanzung von Bäumen im Gemeindegebiet zu verwenden. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgleichszahlungen insbesondere für das Anlegen von kleinen Parks, Hainen und Wäldchen im Gemeindegebiet genutzt werden. In Ausnahmefällen darf die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf auch Mittel aus den Ausgleichszahlungen für den Ankauf oder das Pachten von Grundstücken verwenden, auf denen sie in größerer Zahl Ersatzpflanzungen vornehmen will.

## **§ 10 Unangemessene Härten**

Aus sozialen, Krankheits-, Behinderungs- oder Altersgründen kann ein Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter einen Antrag auf teilweise oder vollständige Befreiung von der Pflicht zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung stellen. Bei jedem Antrag ist zu prüfen, ob die Pflicht zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung eine unangemessene Härte begründet.

## **§ 11 Zuschüsse für Baumneupflanzungen**

- (1) Pflanzte ein Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung, ohne zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet zu sein, einen oder mehrere Laubbäume, kann er auf Antrag einen Zuschuss aus Mitteln geleisteter

Ausgleichszahlungen erhalten. Der Zuschuss wird in Höhe des Anschaffungspreises des Baumes (brutto, bei Umsatzsteuerabzugsberechtigten netto), höchstens jedoch in Höhe von 100,00 € pro Laubbaum gezahlt. Die mit Förderung neu gepflanzten Bäume sind nach dieser Satzung geschützt.

- (2) In Fällen vorgezogener Ersatzpflanzungen (§ 6 Absatz 3) ist ein Zuschuss ausgeschlossen.
- (3) Für Zuschüsse der Gemeinde soll jeweils höchstens die Hälfte der im Vorjahr geleisteten Ausgleichszahlungen zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 12 Rechtsnachfolge**

Für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung haften neben den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten auch deren Rechtsnachfolger.

## **§ 13 Baumfällen ohne Genehmigung**

- (1) Hat ein Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Fällgenehmigung unerlaubte Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 3 (z.B. Entfernen von Bäumen, Einkürzungen des Kronenvolumens von mehr als 20 Prozent) vorgenommen, ist er gemäß § 8 zu entsprechenden Ersatzpflanzungen oder gemäß § 9 zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Sind die Größe, die Höhe und der Stammumfang der unerlaubt entfernten Bäume nicht mehr zu ermitteln, so nimmt die Gemeindeverwaltung eine Schätzung vor, aus der sich die Zahl der Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder zur Ausgleichszahlung besteht trotz der Festsetzung eines Bußgeldes für unerlaubte Eingriffe gemäß § 14 dieser Satzung.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt ein Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) unerlaubte Maßnahmen an Bäumen im Sinne des § 5 Absatz 3 vornimmt,
  - b) Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nicht vornimmt, zu denen er durch seine Fällgenehmigung verpflichtet wurde,
  - c) Auflagen in einer Baumfällgenehmigung oder
  - d) seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 Absatz 2 (Anzeigen wegen Fällung zur Gefahrenabwehr) oder § 6 Absatz 6 (Anzeige bei Ausführung der genehmigten Fällung) nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 €, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe d) mit einem Bußgeld bis zu 25,00 € geahndet werden.

## **§ 15 Betreten von Grundstücken**

Die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sind berechtigt, bei Vorliegen eines Antrages auf Fällgenehmigung nach Vorabsprache Grundstücke zu betreten, um den im Antrag vorgetragenen Sachverhalt zu klären. Sie sind verpflichtet, sich auszuweisen. Eine Vorabsprache entfällt bei Gefahr im Verzug.